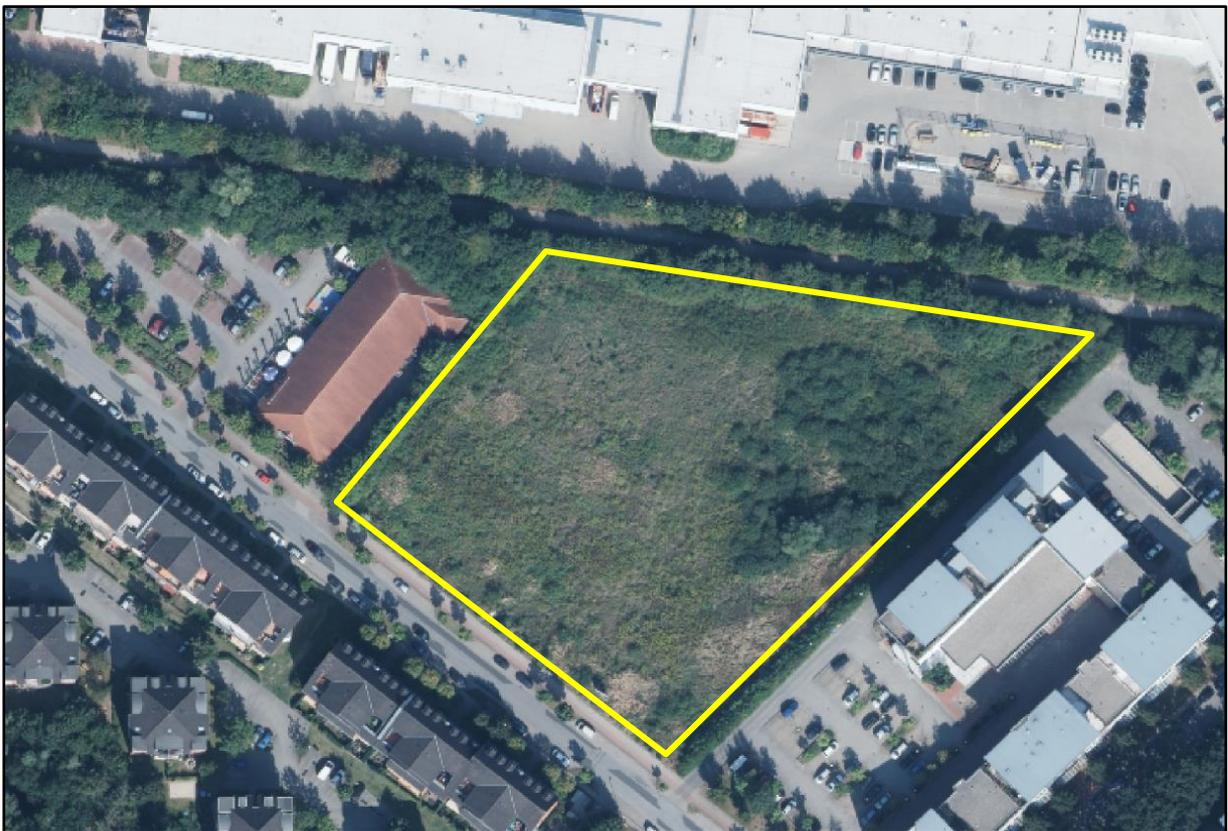


Satzung
über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04.90.01
„Krebsförden II Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet“



Schwerin, Juli 2019

Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat III – Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Fachdienst für Stadtentwicklung und Wirtschaft

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04.90.01 „Krebsförden II Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet“

Die Satzung besteht aus:

- Satzung zur Teilaufhebung der Satzung
- Verfahrensvermerke
- Begründung

Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04.90.01 „Krebsförden II Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.IS.3634) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVBl. M-V, S. 102), die zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVBl. M-V, S. 590) geändert wurde, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom nachstehende Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04.90.01 „Krebsförden II Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet“, erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Einkaufszentrum „Sieben Seen Center“, abgegrenzt durch einen Geh- und Radweg,
- im Osten durch die vorhandene gewerbliche Bebauung (Eckdrift 8, Hotelnutzung),
- im Süden durch die Straße „Ellerried“ mit der angrenzenden Wohnbebauung sowie
- im Westen durch die vorhandene gewerbliche Bebauung (Ellerried 51, gastronomische Nutzung).

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst damit einen Teilbereich im Teilgebiet 7 des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 04.90.01 „Krebsförden II Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet“. Die Grenzen der Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind in der Planzeichnung festgesetzt.

§ 2 Teilaufhebung

Der in § 1 der Satzung begrenzte Geltungsbereich des seit dem 21.02.1993 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 04.90.01 „Krebsförden II Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet“ wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

Siegel

.....
Der Oberbürgermeister

Hinweise:

Denkmalpflege

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmale entdeckt werden. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin oder dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern spätestens 3 Wochen vorher schriftlich und verbindlich mitzuteilen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde/Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) die Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin zu benachrichtigen und der Fund/die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind der Entdecker, der Leiter der Erdarbeiten, der Eigentümer des Grundstücks sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, kann jedoch für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen ist beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat Archäologie, Domhof 04/05, 19055 Schwerin, Ansprechpartner: Herr Dr. Jantzen, Tel.: 0385 – 79 643 / Fax 0385 – 588 79 344, E-Mail: d.jantzen@kulturerbe-mv.de, zu erhalten.

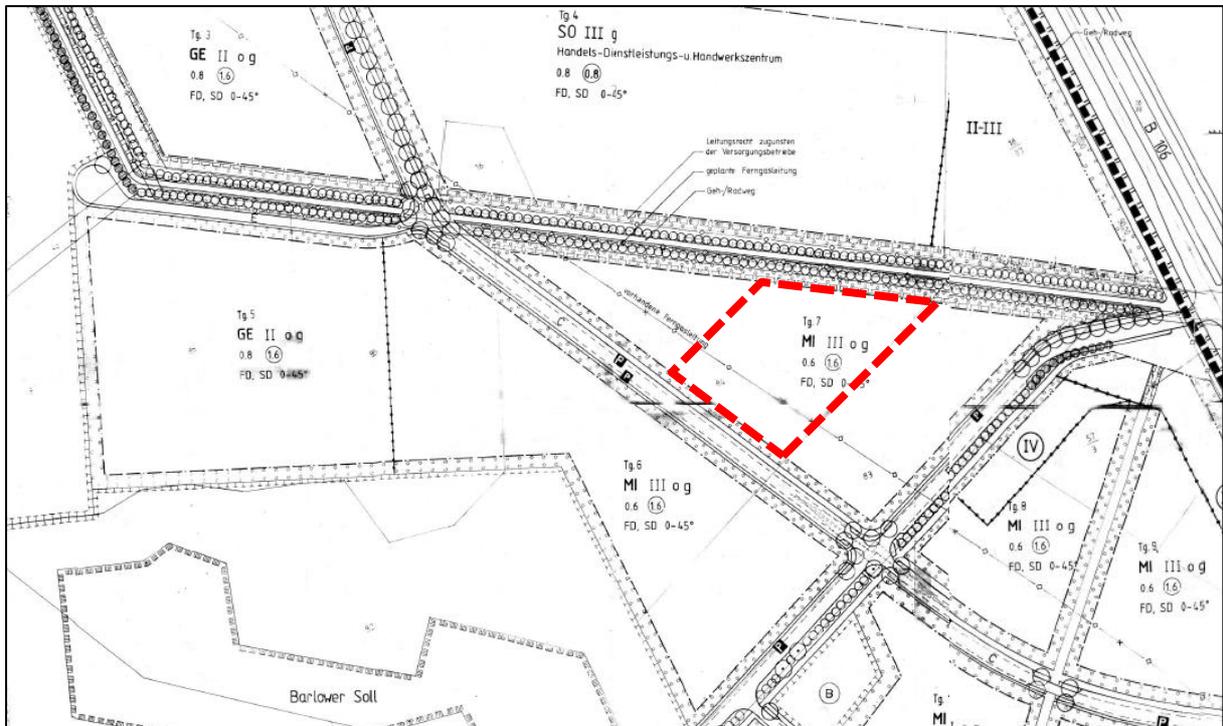
Immissionsschutz

Nördlich des Teilgebietes grenzt die Peripherie des Sieben Seen Center Schwerin an. Liefer- und Ladevorgänge werden wahrnehmbar sein und unter ungünstigen Umständen auch Gerüche aus der Räumerei.

Natur- und Landschaftsschutz

Es sind an jedem Gebäude mindestens ein Ersatzquartier für Brutvögel sowie für Fledermäuse an bzw. in der Fassade zu installieren.

Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04.90.01 „Krebsförden II Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet“ (Planzeichnung – Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan)



Verfahrensvermerke

1. Der Hauptausschuss hat am beschlossen, die Satzung über den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 04.90.01 „Krebsförden II Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet“ aufzuheben. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am erfolgt.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Hauptausschuss hat am den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der Satzung zur Teilaufhebung der Satzung sowie die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Offenlage ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden. Es ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadtvertretung hat die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Satzung wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Schwerin, den

Siegel

.....

Der Oberbürgermeister

2. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig bescheinigt.

Ludwigslust, den

Siegel

.....

Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
für den Landkreis Ludwigslust – Parchim und
die Landeshauptstadt Schwerin

3. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, den

Siegel

.....

Der Oberbürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Schwerin, den

Siegel

.....

Der Oberbürgermeister